

Zu den Eckpunkten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.03.2016

Zum aktuellen Regierungsentwurf eines Pflegeberufereformgesetzes (PfIBRefG) vom 13.01.2016 wurden am 01.03.2016 vom BMG und BMFSFJ die Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) veröffentlicht.

Dazu kann wie folgt Stellung genommen werden:

1. Praktische Ausbildung

Positiv zu bewerten ist nach wie vor die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden kann (im Regelfall 1.300 Stunden). Verdeutlicht wird dies noch einmal speziell für pädiatrische Einsätze in der Anlage 4 zu den Eckpunkten.

Trotzdem muss es bei der Forderung bleiben, dies auch im Gesetzestext zu verankern.

Begründung:

Nach wie vor bleibt es i.W. im Einflussbereich der Schulleitung sowie der Pflegedienstleitung des Trägers, ob dies für die pädiatrische Versorgung auch tatsächlich so umgesetzt wird. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Das Beispiel für die Pädiatrie in Anlage 4 **kann** so realisiert werden, **muss** aber nicht.

Leider führt dies, wie bereits teilweise auch heute schon, dazu, dass diese Möglichkeiten nicht genutzt werden. Häufig ist dies der Fall, wenn die Verantwortlichen der Schulleitung oder Pflegedienstleitung einer großen Klinik nicht in der Kinderkrankenpflege sozialisiert sind und die Notwendigkeit aufgrund fehlender eigener Erfahrung und Kompetenz nicht erkennen (können).

Die Auszubildenden selbst, die sich entsprechende Einsätze wünschen, haben i.d.R. nicht die Möglichkeit, dies durchzusetzen.

Erhebliche Qualifikationsunterschiede sind die Folge.

Wenn also diese sehr begrüßenswerte Möglichkeit auch tatsächlich flächendeckend genutzt werden soll, muss im zugrunde liegenden Gesetz eine

entsprechende Verpflichtung verankert sein (s. dazu die noch einmal als Anlage beigefügten Kompromissvorschläge).

2. Theoretische Ausbildung

Die Festlegungen in Anlage 1 zur theoretischen und praktischen Ausbildung in der Pflegeschule hingegen legen lediglich Stundenzahlen für bestimmte Themenbereiche fest.

Es findet sich hier zwar häufig die Formulierung „Menschen aller Altersgruppen“, aber es gibt keine Vorgaben, in welchem Umfang jeweils die einzelnen Altersgruppen zu berücksichtigen sind.

So gilt auch hier (wie unter 1.) noch mehr die Aussage, dass es letztlich der Ausgestaltung durch die Schulleitung überlassen bleibt, wie dies tatsächlich umgesetzt wird.

Der Gesetzestext trifft dazu bisher auch keinerlei Festlegungen. Deshalb auch hier weiterhin die Forderung, bei Wahl eines pädiatrischen Vertiefungseinsatzes sicher zu stellen, dass auch überwiegend die theoretischen Inhalte pädiatrie-spezifisch vermittelt werden.

Auch dazu findet sich in der Anlage ein konkreter Vorschlag.

3. Berufsbezeichnung

Nach wie vor ist leider nur vorgesehen, den Vertiefungseinsatz im Zeugnis auszuweisen. Die Befürchtungen, dass das Interesse derjenigen, die sich bisher gezielt für die Kinderkrankenpflege beworben haben, kein Interesse an dem Berufe Pflegefachfrau/-mann haben werden, bleibt bestehen.

Um dies weiter sicher zu stellen, muss der pädiatrische Vertiefungseinsatz deutlicher erkennbar sein als Zusatz zur Berufsbezeichnung, also wie folgt: Kinder-Pflegefachfrau/-mann (s. dazu auch der Vorschlag in der Anlage).

4. Pflichteinsätze in der speziellen pädiatrischen Versorgung

Nach wie vor sind 120 Stunden Pflichteinsatz in der speziellen pädiatrischen Versorgung auch für diejenigen vorgesehen, die gar keinen pädiatrischen Vertiefungseinsatz gewählt haben.

Rd. 6.300 Auszubildende in der Kinderkrankenpflege stehen rd. 126.000 Auszubildenden in der Kranken- und Altenpflege gegenüber. Diese 126.000 – man hofft ja, dass es noch viel mehr werden – müssen u.a. sog. „pädiatrische Pflichteinsätze“ durchlaufen.

Da aber 82% aller Krankenhäuser gar keine Kinderabteilung haben, reichen die Plätze in den Kinderkliniken und Kinderabteilungen bei Weitem nicht aus.

Alternativ stellt sich die Bundesregierung vor, dass die notwendigen Kenntnisse auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Kinderarztpraxen erworben werden können.

Ob diese dazu überhaupt in der Lage und bereit sind, ist nicht geklärt.

Dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise geeignet sind zur Erlernung des richtigen Umgangs mit Kindern, mag zutreffen. Bei der Pflegeausbildung geht es aber um die Pflege von Kindern. Einsätze in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Kinderarztpraxen vermitteln dazu keinerlei Inhalte. **Kinderkrankenpflege oder Pflege an Kindern findet in diesen Einrichtungen schlicht nicht statt** und kann daher entgegen der Darstellung des Ministers an solchen Ausbildungsorten gerade nicht angeboten werden. Eine „Fülle von Erfahrungen“ mit der Pflege von kranken Kindern können wir dort nun wirklich nicht erkennen.

Es müssen also erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit solcher Vorgaben bleiben.

Diese Pflichteinsätze sollten auf diejenigen Auszubildenden beschränkt bleiben, die bereits einen pädiatrischen Vertiefungseinsatz gewählt haben.

Für alle anderen Auszubildenden sollten unbedingt sinnvollere Pflichteinsätze, wie beispielsweise im palliativen Bereich, angeboten werden.

Auch dazu findet sich in der Anlage ein konkreter Gesetzestextvorschlag.